

Sachantrag

Datum	03.08.2023
Themenbereich	Europawahl 2024, Listenform / BuPa 8.-10.9.2023
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Entscheidung für Bundesliste durch den BuPa
abstimmungsfähiger Wortlaut	Die Versammlung möge die Teilnahme an der Europawahl 2024 in Form einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) beschließen.
Begründung	<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Unsere Satzung bestimmt in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, dass alle Beschlüsse in Zusammenhang mit der Europawahl Aufgabe des Parteitags ist¹. In § 8 Abs. 2 Satz 2 des Europawahlgesetzes² ist der Vorstand oder ein anderes zuständiges Organ befugt, über die Alternative Bundesliste/Landeslisten zu entscheiden (eine Voreinstellung für eine Option existiert nicht). Entscheidet nun der Vorstand, besteht das Risiko, dass die Bundeswahlleitung mit Hinweis auf unsere o. g. Satzungsregelung diese Entscheidung nicht akzeptiert. Zudem sollte in einer basisdemokratischen Partei immer wenn möglich der Abstimmung durch die höchsten Organe (Mitgliederversammlungen) Vorrang gegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Vorteile einer Bundesliste sind: - Es muss nur eine statt 16 Aufstellungsversammlungen organisiert werden, diese erfordert zwar mehr Aufwand, doch ist das Risiko einer ausfallenden Landesversammlung sowie das Risiko nicht gesetzmäßiger Landesaufstellungen höher zu bewerten, - es müssen bundesweit nur 4000 gültige Unterstützungsunterschriften gesammelt werden, statt knapp 32.000 (§ 9 Abs. 5 EuWahlG).</p>

	<p>--</p> <p>1) § 20 Aufgaben des Bundesparteitag (1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere: ... 8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.</p> <p>2) § 8 Wahlvorschlagsrecht (2) Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.</p>
--	--